

wird bei Gefolgschaftsmitgliedern, die zufolge Überschreitens dieser Grenzen nicht unter die Versicherungspflicht fielen, eine solche jetzt auch nicht dadurch begründet, daß der Grenzbetrag nunmehr durch Abzug der eisernen Sparbeträge unterschritten wird.

### III.

Beim Eisernen Sparen werden die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nur insoweit herabgesetzt, als der Entgelt nach Abzug des Eisernen Sparbetrages weniger als 10,— RM täglich, 70,— RM wöchentlich oder 300,— RM monatlich beträgt.

Eine Ermäßigung des nach § 150 Abs. 2 Ziffer 2 ABABG. \*) zu zahlenden Beitrages zum Reichsstock für Arbeitseinsatz findet auch dann nicht statt, wenn der Entgelt nach Abzug des Eisernen Sparbetrages weniger als 300,— RM monatlich beträgt.

Für die Herabsetzung der Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz findet § 318 Abs. 3 RVD. entsprechende Anwendung.

### Erläuterungen RMSt.:

1. Herabgesetzt werden — und auch nur bedingungsweise — die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.
2. § 150 Abs. 2 Ziff. 2 ABABG. und § 318 Abs. 3 RVD. lauten:

§ 150 Abs. 2 Ziffer 2 ABABG.:

Die Beiträge sind festgesetzt für die Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, und für die freiwillig Versicherten in Bruchteilen eines Betrages von 10,— RM für den Kalendertag.

§ 318 Abs. 3 RVD.:

Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Satzung anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung.

### IV.

Der nach § 17 der Durchführungsverordnung über das Eisernen Sparen vom 10. 11. 1941 (RGBl. I S. 705) vom Arbeitgeber zu zahlende Ausgleichs-

\*) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

betrag ist auch für diejenigen Arbeitnehmer in voller Höhe zu entrichten, die nur in einem der Sozialversicherungszweige versicherungspflichtig sind.

Der Arbeitgeber hat die Ausgleichsbeträge an die zuständigen Krankenkassen, getrennt nach angestelltenversicherungspflichtigen und invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, abzuführen.

Die an Ersatzkassen zu zahlenden Ausgleichsbeträge kann der Arbeitgeber, soweit sie an Angestellten-Ersatzkassen zu entrichten sind, an den Verband der Angestellten-Ersatzkassen e. V. in Berlin W 8, Jägerstr. 19/II, und soweit sie an Arbeiter-Ersatzkassen zu entrichten sind, an den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. in Berlin N 4, Oranienburger Str. 67, abführen.

Ist der Gesamtbetrag, den der Arbeitgeber durch die Befreiung der Eisernen Sparbeträge von den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeberanteilen weniger zu zahlen hat, geringer als der in § 17 der Durchführungsverordnung über das Eisernen Sparen vom 10. 11. 1941 vorgesehene Ausgleichsbetrag, so hat die Krankenkasse den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Arbeitgebers entsprechend herabzusetzen.

Erläuterungen RMSt.: Zweiten Absatz beachten.

### V.

Unterbricht ein Arbeitnehmer während der Krankheit das Eisernen Sparen und ist eine Zuschusszahlung des Arbeitgebers zum Krankengeld nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bemessen, so ist der Zuschuß nach dem Betrage zu errechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer und der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung vor der Krankheit maßgebend war. Setzt jedoch der Arbeitnehmer das Eisernen Sparen auch während der Krankheit ganz oder zum Teil fort, so ist der Krankengeldzuschuß nach dem Betrage zu errechnen, der ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge nach den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen maßgebend ist.

An die Reichsdienststellen (Hauptkasse), Landesbauernschaften (Oberkassen, Nebenkassen und Zahlstellen) und zur Unterrichtung der Zusammenhänge.

— D.N. 1941 S. 874.

## Grundstücks- und Vermögensverwaltung.

### Erstattung des Kriegszuschlages von Kapitalertragssteuerverpflichtigen Einkünften bei Körperschaften.

— VB IV a 32 098/1 vom 29. 11. 1941 —.

Nach dem im Reichsteuerblatt Nr. 88 vom 1. 11. 1941 — S. 798 — veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. 10. 1941 (S. 2401—2 III) wird der einbehaltene Kriegszuschlag von Kapitalerträgen bei Körperschaften auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 8. 5. 1940 — vgl. meine Anordnung vom 17. 8. 1940 — IV B IV a 31 574 — (D.N. S. 575), nur noch

von solchen Kapitalerträgen erstattet, die vor dem 20. 8. 1941 zugeflossen sind. Auf die nach dem 19. 8. 1941 zufließenden Kapitalerträge findet eine Erstattung des einbehaltenen Kriegszuschlages nicht mehr statt.

Soweit von den VBsch. entsprechend meiner nebenstehend genannten Anordnung vom 17. 8. 1940 die Erstattungsanträge für die in Betracht kommenden Beträge noch nicht restlos gestellt sind, ist dies alsbald zu veranlassen.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 875.